

Geschäftsordnung



Version:

14.11.2025

Dartclub Nordangeln e. V.
(DCNA)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich _____	3
§ 2 Versammlungen, Sitzungen _____	3
§ 3 Anträge, Form, Fristen _____	4
§ 4 Sitzungen _____	5
§ 5 Abstimmungen _____	5
§ 6 Wahlen, Wählbarkeit, Wahlberechtigung _____	5
§ 7 Beschlussfähigkeit _____	5
§ 8 Geschäftsverteilungsplan _____	5



Dartclub Nordangeln e. V. (DCNA)



§1 Geltungsbereich

Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als nicht die Satzung oder andere Ordnungen abweichende Regelungen treffen.

§2 Versammlungen, Sitzungen

1. Gäste

Versammlungen und Sitzungen sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Der Versammlungs- und Sitzungsleiter kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen. Gleiches gilt für die Zulassung von Gästen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit und von Gästen auf einer Mitgliederversammlung kann nur diese selbst entscheiden.

2. Einberufung

Die Einberufung von Versammlungen erfolgt schriftlich. Der Schriftform gleich stehen Übermittlungen per Brief, Telefax oder E-Mail.
Sitzungen des Vorstandes bedürfen zu ihrer Einberufung nicht der Schriftform.

3. Einberufungsfrist

Die Einberufungsfrist beträgt 28 Tage. Das gilt nicht für Sitzungen des Vorstandes.

4. Tagesordnung

Der Einberufung von Versammlungen muss eine Tagesordnung beigelegt werden. Diese hat alle Gegenstände der Versammlung zu bezeichnen. Inhalt und Bedeutung einzelner Tagesordnungspunkte müssen hinreichend kenntlich gemacht und verständlich sein. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges/Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Ort und Zeit der Versammlung sind anzugeben.

5. Versammlungsleitung

Versammlungsleiter ist in jedem Falle der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Nach Eröffnung der Versammlung kann die Leitung für einzelne Angelegenheiten einem Mitglied des Vorstands übertragen werden. Soweit Gegenstände der Versammlung den Versammlungsleiter persönlich betreffen, ist er von der Leitung entbunden.

6. Gang der Versammlung

Bevor die Versammlung eröffnet wird, sind die stimmberechtigten Mitglieder in einer Liste zu erfassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist von den einzelnen Vertretern der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

Nach Begrüßung der Versammlung ist die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit festzustellen. Sodann ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen.

Über Einsprüche zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen.

Dieses hat den Gang der Versammlung, Anträge, gefasste Beschlüsse und das Ergebnis einer Verhandlung wiederzugeben und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das fertig gestellte Protokoll soll den Mitgliedern der Versammlung binnen einer Frist von einem Monat zugestellt werden.



Dartclub Nordangeln e. V. (DCNA)



Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich und mit einer Begründung versehen an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§3 Anträge, Form, Fristen

Die Antragsberechtigung folgt der Mitgliedschaft des sich versammelnden Organs.

Anträge sind schriftlich und mit einer Begründung versehen binnen einer Frist von zwei Wochen vor Beginn der Versammlung an den Versammlungsleiter zu richten. Bei der Einberufung der Versammlung soll hierauf hingewiesen werden.

Der Schriftform entspricht die Übermittlung per Brief, Telefax oder E-Mail.

Anträge, die fristgemäß vor Beginn der Versammlung gestellt werden, sind umgehend an die Mitglieder der Versammlung weiterzuleiten.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie nicht form- und/oder fristgerechte Anträge, können als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten zugelassen werden.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereines gerichtet sind, sind unzulässig.

Anträge, die sich aus der Beratung eines zulässigen Antrages ergeben, diesen verbessern, erweitern oder einschränken, ohne den Kerngehalt des Ursprungsantrages zu verändern, sind ohne Voraussetzung einer Dringlichkeit zuzulassen.

§4 Sitzungen

Den Gang von Sitzungen des Vorstandes bestimmt der 1. Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

§5 Abstimmungen

Die zur Abstimmung kommenden Anträge sind in ihrer Reihenfolge vor der Abstimmung bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Sofern er schriftlich mit einer Begründung vorliegt, ist eine Bezugnahme zulässig.

Liegen mehrere Anträge mit identischem Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel über die Frage des weitestgehenden Antrages entscheidet die Versammlung. Über die weiteren Anträge wird nicht mehr entschieden.

Während einer Abstimmung sind Wortmeldungen untersagt.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Einfache Mehrheit liegt nur bei mindestens einer Stimme über der Hälfte der abgegebenen Stimmen vor.

Abgegebene Stimmen sind bei der Berechnung nur gültige „Ja – und Nein – Stimmen“.

Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.



Dartclub Nordangeln e. V. (DCNA)



§6 Wahlen, Wählbarkeit, Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Wählbar ist das volljährige Mitglied, welches seine Wählbarkeit nicht verloren hat.

Nicht anwesende wählbare Mitglieder können zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen vorliegt, dass dieser die Wahl annehmen würde. Im Falle der Wahl ist die Annahme derselben dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären und den Mitgliedern der Versammlung bekannt zu machen. Die Erklärung ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

§7 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist die Versammlung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, es sei denn, die Satzung bestimmt anderes.

§8 Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuweisung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Dartclub Nordangeln e.V. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Ordnungen des Dartclub Nordangeln e.V.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen zu unterrichten.

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.

Aufgabenbereiche, die nicht durch Satzung oder Ordnung geregelt sind, werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden zugewiesen.

Die Mitglieder des Vorstands sind dem 1. Vorsitzenden gegenüber jederzeit auskunftspflichtig über die Ereignisse in ihrem Geschäftsbereich. Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben aus seinem Geschäftsbereich in Einzelfällen auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

Im Verhinderungsfall werden die Vorstandsmitglieder wie folgt vertreten:

1. Der 1. Vorsitzende:
 - a. durch den 2. Vorsitzenden,
 - b. dieser durch den Schatzmeister
2. Der 2. Vorsitzende:
 - a. durch den 1. Vorsitzenden,
 - b. dieser durch den Jugendwart
3. Der Schatzmeister:
 - a. durch den 1. Vorsitzenden,
 - b. dieser durch den 2. Vorsitzenden
4. Der Jugendwart:
 - a. durch seine Jugendvertreter,
 - b. diese durch den 2. Vorsitzenden

Sofern keine Vertretungsregelung Anwendung finden kann, entscheidet in jedem Falle der 1. Vorsitzende.



Dartclub Nordangeln e. V. (DCNA)



Geschäftsbereiche

1. Der 1. Vorsitzende:
 - a. Repräsentant des Dartclub Nordangeln e.V. nach innen und außen
 - b. Kontrolle des Vorstandes
 - c. Delegationsberechtigter innerhalb des Vorstands
 - d. Versammlungsleiter bei den Sitzungen, soweit nicht anderweitig durch Ordnung geregelt
 - e. Vertretung des Dartclub Nordangeln e.V. gegenüber anderen Vereinen und Verbänden
2. Der 2. Vorsitzende
 - a. Erstellung von Konzepten für die Inklusion von Personen mit Beeinträchtigungen im Dartclub Nordangeln e.V. und Überwachung der Umsetzung nach Abstimmung im Vorstand
 - b. Beantragung von Fördergeldern nach Abstimmung im Vorstand und Durchführung der Projekte bis zur Abrechnung
3. Der Schatzmeister
 - a. Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
 - b. Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Einnahmen
 - c. Kassenführung und Kontenverwaltung
 - d. Buchführung und Jahresabschluss
 - e. Abgabe der erforderlichen Unterlagen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit
 - f. Abrechnung von Fördergeldern
4. Der Jugendwart
 - a. Koordination der Jugendarbeit im Dartclub Nordangeln e.V.
 - b. Sportfachliche Jugendarbeit
 - c. Sichtung von Talenten im Jugendbereich
 - d. Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen im Jugendbereich

Kassenprüfung

1. Kassenprüfer
 - a. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, welches seine Wählbarkeit nicht verloren hat und nicht Mitglied des Vorstands ist. Zu wählen sind zwei Kassenprüfer und ein Vertreter.
2. Prüfungsumfang

Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften, insbesondere:

 - a. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
 - b. Vollständigkeit (keine Nebenkassen)



Dartclub Nordangeln e. V. (DCNA)



- c. Saldierungsverbot von Erlösen und Aufwendungen
 - d. Übereinstimmung des Vorjahresabschlusses mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres
 - e. Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften (erkennbare Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht)
 - f. Satzungsgemäße Verwendung der Mittel
 - g. Sachlich und rechnerische Richtigkeit der Ausgaben
 - h. Beurteilung der Finanzlage
3. Prüfungsgegenstände
- a. Bankkonten
 - b. Barkassen
 - c. Mitgliedsbeiträge
 - d. Forderungen/Verbindlichkeiten
 - e. Jahresabschluss
4. Berichtstätigkeit
- a. Erstellung eines Kassenprüferberichts
 - b. Interner Bericht für den Vorstand
 - c. Bericht für die Mitgliederversammlung
 - d. Anträge auf Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung
 - e. Die Kassenprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich aus